

Isolieranstriche

424

Stand: 09/2020

Beschreibung

Klassisches Einsatzgebiet von Isolieranstrichen ist der Schwarzanstrich von [erdberührten Wänden beziehungsweise Bauteilen](#). Die Bezeichnungen Bitumenkaltanstriche, Bitumenemulsionen, Bitumenlösungen, Bitumenheißanstriche und Schwarzanstriche aus Steinkohleteerpech ([PAK](#)) charakterisieren bereits die unterschiedlichen Eigenschaften der einzelnen Produkte, die in ihrer Auftragskonsistenz von dünnflüssig bis zähplastisch reichen. Grundsätzlich gilt, je dünnflüssiger der Schwarzanstrich umso tiefer können die bitumen- beziehungsweise teerhaltigen Bestandteile in die Bausubstanz eindringen. Dies gilt insbesondere für verdünnt aufgebraachte Voranstriche.

Wie bei allen Produkten auf Bitumenbasis lösten die modernen Isolieranstriche diejenigen aus Steinkohleteerpech ab. Der Übergang erfolgte ohne feste Zeitmarke Ende der 1970er bis Anfang der 1980er Jahre. Inwieweit ein Isolieranstrich mit [PAK](#) belastet ist, kann aber nur durch eine entsprechende chemische Untersuchung geklärt werden. Auch Bitumenprodukte weisen durch Verunreinigungen mit Steinkohleteerpech beziehungsweise Crack-Bitumen zum Teil erhöhte [PAK](#)-Gehalte auf.

Üblicherweise wird ein Bauprodukt ab einem Gehalt von 10 mg/kg [PAK](#) (PAK-Summe nach EPA) als „teerhaltig“ eingestuft. Ab einem Gehalt von 1.000 mg/kg [PAK](#) (PAK-Summe nach EPA) oder einem Gehalt von mehr als 50 mg/kg BaP (Benzo-a-pyren) wird Abfall als gefährlich eingestuft (in Bayern; andere Gehalte in anderen Bundesländern). Der Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) ist für die Gefährlichkeitseinstufung nicht relevant.

Neben den Oberflächen von erdberührten Außenwänden finden sich insbesondere bei erdüberdeckten Bauwerken (Luftschutzbunker, Gewölbekeller, Unterführungen etc.) Isolieranstriche, die aufgrund einer schützenden Betonschicht oder einer Vormauerung zunächst nicht zu erkennen sind. Gerade bei solchen "geschützten" Isolieranstrichen handelt es sich häufig um sehr dicke, zähplastische Teerpechschichten mit sehr hohen [PAK](#)-Gehalten.

Vereinzelt wurden teerhaltige, dünnflüssige Anstriche auch im Vorfeld von Fliesenlegerarbeiten als Sperrgrund auf [Putz-](#) oder [Estrichoberflächen](#) aufgebracht (zum Beispiel in Laboren, Kliniken).

Weite Verbreitung haben auch teerhaltige Wasserbaubeschichtungen (bis Anfang der 2000er Jahre). Ältere Anstriche enthalten zudem regelmäßig [Asbest](#).



Abb. 1: Schwarzanstrich Außenwand



Abb. 2: Schwarzanstrich

Probenahme

Die Probennahme kann mittels [Kernbohrungen](#), [Abstemmen oder Abkratzen](#) erfolgen. Bei [Kernbohrungen](#) ist auf eine mögliche Tiefenverschleppung zu achten. Die Randbereiche müssen für die Analyse verworfen werden.

Isolieranstrich und Untergrund müssen getrennt voneinander untersucht werden. Je nach Art des Untergrunds empfiehlt sich eine tiefenhorizontierte Beprobung (vor allem bei saugenden Untergründen) um die Eindringtiefe einer möglichen Sekundärkontamination (in flüssiger Phase) beurteilen zu können.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von erdberührten Bauteilen](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Wänden](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Fußbodenaufbauten](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Dächern](#)

Entsorgung

Relevante Abfallschlüssel:

17 03 01* Kohlenteerhaltige Bitumengemische

oder

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

zum Beispiel abgestemmter teerhaltiger (asbestfreier) Schwarzanstrich bei einem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) > 1.000 mg/kg Trockensubstanz oder Benzo(a)pyren (BaP) Gehalt > 50 mg/kg Trockensubstanz

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

zum Beispiel abgestemmter teerhaltiger (asbestfreier) Schwarzanstrich bei einem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) < 1.000 mg/kg Trockensubstanz und Benzo(a)pyren (BaP) Gehalt < 50 mg/kg Trockensubstanz

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

für asbesthaltige Anstriche

Für die Zuordnung des mineralischen Untergrunds sind die Richtwerte zur Entsorgung zu beachten.

Isolieranstriche können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#))

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.